



Frau  
Sevim Dağdelen  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Claudia Dörr-Voß**  
Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870  
FAX +49 30 18615 5144  
E-MAIL buero-st-d-v@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 9. Juli 2019

### Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juni 2019 Fragen Nr. 510

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

#### Frage:

In welcher Form hatte sich die Bundesregierung von der katarischen Regierung zusichern lassen, dass der im Oktober 2015 genehmigte Rüstungsexport – 63 Kampfpanzern Leopard 2 und 25 Panzerhaubitzen an Katar (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/sigmar-gabriel-haelt-panzer-lieferung-an-qtatar-fuer-nicht-zu-stoppen-13909439.html>) – nicht im Jemen-Kritik zum Einsatz kommen werden (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/072/1807211.pdf>, Frage 10) und inwieweit hat sich die Bundesregierung im Zuge der Genehmigungen der Rüstungsexporte auch an die anderen im Jemen-Krieg beteiligten Länder (Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen, Ägypten etc.) entsprechende Zusicherungen geben lassen, vor dem Hintergrund, dass eine Exportgenehmigung von Rüstungsgütern laut Absatz 1 Satz 1 im Abschnitt „IV, Sicherung des Endverbleibs“ der bis zum 26.06.2019 geltenden „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ nur erteilt werden wurde, „wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist“?

#### Antwort:

Die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung wird grundsätzlich von der Vorlage einer sog. Endverbleibserklärung des Endverwenders abhängig gemacht. In dieser hat der Empfänger des Rüstungsgutes zu versichern, dass er der Endverwender ist. Zudem versichert der Endverwender darin, dass er die Rüstungsgüter nicht ohne Zustim-